

Parlamentarischer Vorstoss

2026/3538

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Tourismuspotential nutzen: Biken im Wald erlauben**

Urheber/in: Balz Stückelberger

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 12. Februar 2026

Dringlichkeit: —

Der Kanton Basel-Landschaft ist mit seinen sanften Jurahügeln und der Nähe zum städtischen Ballungsraum ein ideales Gebiet für den Mountainbikesport. Baselland Tourismus bezeichnet das Baselbiet in seiner Vision, welche Grundlage der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton bildet, ausdrücklich als «Mountainbike-Eldorado» und will die Region entsprechend positionieren. Bereits heute werden Mountainbike-Angebote aktiv beworben, und es bestehen ausgeschilderte Routen und Trails.

Im krassen Gegensatz zu dieser Vision steht die aktuelle Rechtslage im Wald: Gemäss kantonalen Waldgesetz ist das Velofahren und Biken im Wald grundsätzlich nur auf breiten Waldstrassen und separat bewilligten Trails erlaubt; auf allen übrigen Wegen ist es grundsätzlich verboten. Damit wird ein Grossteil der für das Mountainbiken attraktiven Wege rechtlich ausgeschlossen. Dieser Widerspruch zwischen touristischer Zielsetzung und waldrechtlicher Realität ist stossend.

Mountainbiken hat sich schweizweit zu einer der beliebtesten Outdoor-Sportarten entwickelt und leistet einen spürbaren Beitrag zur touristischen Wertschöpfung. Das Baselbiet könnte mit einer zeitgemässen Mountainbike-Regulierung stärker davon profitieren.

Der Nachbarkanton Solothurn hat mit der Revision des Waldgesetzes jüngst eine zeitgemässe Lösung gewählt: Dort soll das Biken im Wald grundsätzlich auf allen bestehenden Wegen erlaubt sein; untersagt bleibt nur das Fahren abseits der Wege. Diese einfache Regel ist gut kommunizierbar und ermöglicht, gleichzeitig sensible Gebiete über gezielte Sperrungen, Wildruhezonen oder zeitliche Einschränkungen zu schützen. Die unterschiedliche Rechtslage zwischen den touristisch eng verbundenen Nachbarskantonen führt zu absurdem Situationen, indem sich Biker zum Beispiel bei der Fahrt über den Gempen oder die Schönmatt stets die Kantonsgrenzen vor Augen halten müssen und nur in Solothurn auf Waldwegen fahren dürfen und bei Grenzüberfahrt absteigen müssen.

Mit der verlangten Anpassung des Baselbieter Waldgesetzes wird kein freies Fahren durch den Wald gefordert, sondern eine klare, nachvollziehbare und kontrollierbare Ordnung: Biken soll –

analog Solothurn und den Tourismus-Kantonen Bern, Graubünden oder Wallis – auf allen bestehenden Wegen erlaubt, abseits der Wege aber weiterhin verboten sein. Die Behörden behalten ausdrücklich die Möglichkeit, einzelne Wege aus Gründen des Natur- und Wildschutzes, der Sicherheit oder zur Konfliktvermeidung zu sperren oder einzuschränken.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Änderung des kantonalen Waldgesetzes zu unterbreiten, mit welcher

1. das Fahrradfahren und Mountainbiken im Baselbieter Wald auf allen bestehenden Wegen grundsätzlich erlaubt wird,
2. das Fahren abseits bestehender Wege weiterhin untersagt bleibt,
3. die zuständigen Behörden ermächtigt werden, aus Gründen des Natur- und Wildschutzes, der Sicherheit oder zur Konfliktvermeidung einzelne Wege zu sperren oder zeitlich zu beschränken, und